



## Antrag

**Geschäftsstelle:**  
Meindlstr. 14, 81373 München  
Telefon: (089) 233-33883  
Telefax: (089) 233-33885  
E-Mail: [ba19@muenchen.de](mailto:ba19@muenchen.de)  
Homepage: [www.ba19.de](http://www.ba19.de)

München, 06.10.2017

### Lärmschutz an der BAB 95

Der BA19 fordert die Landeshauptstadt München auf zur Reduzierung der Lärmbelastigung in den an die Bundesautobahn A95 angrenzenden Wohngebieten folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. die zuständigen Behörden aufzufordern diese umzusetzen:

#### 1. Erstellung einer aktuellen Lärmmessung

Es muss eine aktuelle Lärmmessung durchgeführt werden. Dabei ist das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München M 23 K 14.1931 vom 19. Januar 2016 zu berücksichtigen. Eine simulierte Lärmkartierung auf Basis von Rechenmodellen ist nicht ausreichend.

#### 2. Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 Km/h tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) und nachts auf 60 Km/h ist zwischen Autobahnkilometer 6,0 und Autobahnanschlussstelle Kreuzhof in beiden Richtungen einzurichten.

#### 3. Kontrolle der Geschwindigkeitsbegrenzungen mittels fest installierter Geschwindigkeitsüberwachung

Die Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Geschwindigkeit ist mittels fest installierter Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen in beiden Richtungen zu kontrollieren.

#### 4. Bauliche Maßnahmen

Der vorhandene nicht ausreichende Lärmschutz ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. neue Lärmschutzwände, Ertüchtigung des Lärmschutzwalles oder Ähnliches wie z.B. Gabionen) zu verbessern, damit die Lärmbelastigung in den angrenzenden Wohngebieten deutlich reduziert wird. Der BA 19 bittet über die konkreten Auswirkungen der vor einigen Jahren vor Ort aufgetragenen Flüsterasphaltdecke unterrichtet zu werden. Dabei geht es insbesondere darum, ob und wie lange dadurch welche Lärminderungen erreicht wurden.

#### 5. Zusätzliche Maßnahmen erarbeiten und umsetzen

Sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzung und -überwachung, bauliche Maßnahmen) abgelehnt werden oder keine ausreichende Lärminderung für die Bevölkerung bringen, werden die Behörden aufgefordert andere Maßnahmen zur Lärminderung zu erarbeiten und zeitnah umzusetzen.

gez.

Dr. Weidinger  
Vorsitzender